

Sitzungsbericht vom 30.07.2026

1. Stellungnahmen zu privaten Bauvorhaben gegenüber der Baurechtsbehörde

a) Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Doppelhauses mit Einliegerwohnungen und Stellplätzen, Hauptstr. 55

Der Gemeinderat fasste bei 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen folgenden **Beschluss**:

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Doppelhauses mit Einliegerwohnungen und Stellplätzen, Hauptstr. 55 wird unter den Voraussetzungen erteilt, dass

- mit jeglichen Gebäuden ein Grenzabstand von mindestens 10 m zur Kreisstraße eingehalten wird,
- die vorgeschriebene Grundflächenzahl und die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse eingehalten werden und
- die Erschließung der Grundstücke Flst. 2767 und 2767/1 gesichert ist.

b) Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 12 Wohneinheiten, Tiefgarage und Stellplätzen, Eulertstr. 2

Der Gemeinderat fasste bei 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen folgenden **Beschluss**:

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 12 Wohneinheiten, Tiefgarage und Stellplätzen auf dem Flst. 4506, Eulertstr. 2 wird mit folgenden Maßgaben erteilt:

- Die Wände der aus der Erde ragenden Tiefgarage sind mit Ausnahme ihrer Zufahrtsbereiche mit Naturstein zu verblenden oder mit einer rankenden Bepflanzung mit oder ohne Rankhilfe zu begrünen.
- Die PV-Anlage auf dem Flachdach darf die Oberkante des Dachrands (Attika) um maximal 1,50 m überragen und muss gegenüber der Außenkante der Außenwände um mindestens 1,00 m zurückgesetzt sein.
- Es ist eine Zisterne zum Sammeln und zur Nutzung von Niederschlagswasser mit einem Zisternenvolumen von mindestens 9 m³ herzustellen und nachzuweisen. Der Überlauf ist an den örtlichen Regenwasserkanal anzuschließen.
- Die Pflanzgebote gemäß Bebauungsplan (4 Baumpflanzungen, Begrünung Flachdach, Begrünung Tiefgarage) sind umzusetzen.
- Die Vorgaben für etwaige Stützmauern, Aufschüttungen und Abgrabungen gemäß Bebauungsplan sind umzusetzen.
- Gemäß den Vorgaben des Bebauungsplans ist pro Wohnung ein Quartier für gebäudewohnende Vogel- oder Fledermausarten anzubringen.
- Es besteht die Möglichkeit, zur Erfüllung der gesetzlichen Spielplatzverpflichtung einen von der Verwaltung festzulegenden Geldbetrag an die Gemeinde zu bezahlen.

c) Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Kfz-Stellplatz, Eulertstr. 33

Der Gemeinderat fasste bei 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen folgenden **Beschluss**:

1. Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Kfz-Stellplatz auf dem Flst. 4478, Eulertstr. 33 wird erteilt.
2. Gemäß den Vorgaben des Bebauungsplans ist pro Wohnung ein Quartier für gebäudewohnende Vogel- oder Fledermausarten anzubringen.

2. Neukalkulation der Wasserverbrauchsgebühr und Zählergebühren / Grundgebühren Neufassung der Wasserversorgungssatzung

Die Wasserverbrauchsgebühr wurde zuletzt zum 01.01.2025 auf 2,91 €/m³ Frischwasser zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 7 %, somit 3,11 € brutto erhöht. Mit der Neukalkulation für das Jahr 2027 wird – wie in den Vorjahren – eine 100 %ige Kostendeckung angestrebt.

Höhere Abschreibungen aufgrund der kürzlich durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen in der Wasserversorgung mit einem Investitionsvolumen von rd. 370.000 € (nach Abzug des Zuschusses) sowie ein höherer Aufwand aus interner Leistungsverrechnung führen zu einem höheren Gebührenbedarf. Hinzu kommt, dass der durchschnittliche Wasserverbrauch in der Gemeinde in den letzten Jahren von 114.046 m³ pro Jahr auf 110.384 m³ pro Jahr zurückgegangen ist, was z.T. auf die etwas gesunkene Einwohnerzahl, aber auch auf den Einsatz wassersparender Geräte in den Haushalten oder die verstärkte Nutzung von Zisternen zurückzuführen ist.

Eine Neukalkulation erfolgte auch für die Zählergebühren/Grundgebühren. Erstmalig wurde dabei ein Fixkostenanteil in Höhe von 10 % der Abschreibungen abzüglich der Auflösung der Sonderposten (Zuschüsse, Beiträge) incl. der kalkulatorischen Verzinsung berücksichtigt. Dabei handelt es sich um Kosten, die aufgrund der getätigten Investitionen in die notwendige Infrastruktur der Wasserversorgung (Tiefbrunnen, Hochbehälter, Leitungsnetz) auf jeden Fall anfallen (Vorhaltekosten), unabhängig davon ob oder wieviel Frischwasser über eine Abnahmestelle (Hausanschluss) bezogen wird.

Die ab 2027 geltenden Gebührensätze sind der Wasserversorgungssatzung zu entnehmen, die ebenfalls in diesem Mitteilungsblatt abgedruckt ist.

Der Gemeinderat fasste bei 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen folgenden **Beschluss**:

1. Dem Gemeinderat liegt die Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr sowie der Zählergebühren/Grundgebühren für das Kalkulationsjahr 2027 (einjähriger Kalkulationszeitraum) vollständig vor. Der Gemeinderat nimmt die Kalkulation einschließlich der Erläuterungen zur Kenntnis und beschließt sie komplett.
Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Aufwendungen und Erträge werden entsprechend der voraussichtlichen Haushaltsplanung 2027, die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte als Grundlage zur Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung werden entsprechend dem Anlagennachweis übernommen.

- b) Der kalkulatorische Mischzinssatz in der Wasserversorgung wird auf 2,0 % festgesetzt.
 - c) Der Gemeinderat wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr den Frischwassermaßstab und beschließt als Bemessungsgrundlage einen Wasserverbrauch von 110.384 m³. Die Zählergebühr (Grundgebühr) wird gestaffelt nach Zählergröße erhoben.
 - d) Kostenunter-/ oder -überdeckungen aus Vorjahren werden in die Kalkulation nicht einbezogen.
 - e) Der Gemeinderat setzt für das Haushaltsjahr 2027 eine Wasserverbrauchsgebühr von 3,27 €/m³ (netto) bzw. 3,4989 €/m³ (brutto, einschl. 7 % Umsatzsteuer) fest. Dabei handelt es sich um die kalkulierte kostendeckende Verbrauchsgebühr.
 - f) Der Gemeinderat setzt die Zählergebühren (Grundgebühren) für die Wasserzähler ab dem 01.01.2027 wie folgt fest:
 - Q³ = 2,5 0,76 €/Monat (netto) bzw. 0,8112 €/Monat (brutto einschl. 7 % Umsatzsteuer)
 - Q³ = 4 1,52 €/Monat (netto) bzw. 1,6264 €/Monat (brutto einschl. 7 % Umsatzsteuer)
 - Q³ = 10 3,03 €/Monat (netto) bzw. 3,2421 €/Monat (brutto einschl. 7 % Umsatzsteuer)
 - Q³ = 25 6,07 €/Monat (netto) bzw. 6,4949 €/Monat (brutto einschl. 7 % Umsatzsteuer)
2. Die Wasserversorgungssatzung wird entsprechend dem beigefügten Entwurf neu gefasst (Anlage 1 zu Drucksache 39/2026).

3. Neukalkulation der Abwassergebühren Neufassung der Abwassersatzung

Die Abwassergebühren wurden zuletzt zum 01.01.2025 auf 4,07 €/m³ Schmutzwasser und 0,33 €/m² abflussrelevante Fläche festgesetzt. Mit der Neukalkulation für das Jahr 2027 wird – wie in den Vorjahren – eine 100 %ige Kostendeckung angestrebt.

In die Modernisierung der Kläranlage wurden in den letzten Jahren 1.259.000 € (nach Abzug des Zuschusses) investiert. Hinzu kamen externe Erschließungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubaugebiet „Mittelfeld III“, die im Kanalbereich 132.200 € verursacht haben.

Zusätzlich muss die Gemeinde ab dem Jahr 2027 Kanalsanierungen mit einem Volumen von 2 Mio. € durchführen.

Gemäß § 14 Abs. 2 KAG kann die Gemeinde Kostenunterdeckungen innerhalb von 5 Jahren nach Ende des Kalkulationszeitraums ausgleichen; Kostenüberdeckungen sind in diesem Zeitraum auszugleichen. Das Erreichen einer 100 %igen Kostendeckung bedingt, dass die in den Jahren 2023/2024 aufgelaufene Kostenunterdeckung mit insgesamt rd. 120.000 € in die aktuelle Kalkulation einzubeziehen war und damit zu einem höheren Gebührenbedarf führt.

Die ab 2027 geltenden Gebührensätze sind der Abwassersatzung zu entnehmen, die ebenfalls in diesem Mitteilungsblatt abgedruckt ist.

Der Gemeinderat fasste bei 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen folgenden **Beschluss**:

1. Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für das Kalkulationsjahr 2027 (einjähriger Kalkulationszeitraum) vollständig vor. Der Gemeinderat nimmt die Kalkulation einschließlich der Erläuterungen und der Verteilerschlüssel zur Kenntnis und beschließt sie komplett.

Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Aufwendungen und Erträge werden entsprechend der voraussichtlichen Haushaltsplanung 2027, die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte als Grundlage zur Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung werden entsprechend dem Anlagennachweis übernommen.
- b) Der kalkulatorische Mischzinssatz in der Abwasserbeseitigung wird auf 2,00 % festgesetzt.
- c) Die Kosten für die Straßenentwässerung bleiben bei der Berechnung des gebührenrelevanten Aufkommens unberücksichtigt.
- d) Der Gemeinderat wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr die anfallende Schmutzwassermenge und beschließt als Bemessungsgrundlage eine Schmutzwassermenge von 129.292 m³ im Kanalbereich und 144.583 m³ im Klärbereich.
- e) Der Gemeinderat wählt als Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr die abflussrelevante Fläche und beschließt als Bemessungsgrundlage eine abflussrelevante Fläche von 224.748 m².
- f) Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der Straßenentwässerungskostenanteile in Höhe der in der Gebührenkalkulation festgelegten Prozentsätze, welche den Verteilerschlüsseln aus der Gebührenkalkulation des Büros Heyder + Partner für das Jahr 2010 entsprechen.
- g) Der Gemeinderat beschließt die in der Gebührenkalkulation festgelegten Verteilerschlüssel zur Aufteilung der Aufwendungen, Erträge und kalkulatorischen Zinsen auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung.
- h) Der Gemeinderat beschließt den Ausgleich der Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2023 und 2024 mit 176.023,37 € und den Ausgleich der Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2023 und 2024 mit 56.580,51 € in der Gebührenkalkulation 2027.

i) Der Gemeinderat setzt für das Haushaltsjahr 2027 folgende Gebühren fest:

Schmutzwassergebühr	4,70 €/m ³
Schmutzwasserkanalgebühr	0,87 €/m ³
Schmutzwasserklärggebühr	3,83 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,45 €/m ²
Niederschlagswasserkanalgebühr	0,36 €/m ²
Niederschlagswasserklärggebühr	0,09 €/m ²
Gebühr für angeliefertes Abwasser aus geschlossenen Gruben	
bei wöchentlicher Leerung	3,83 €/m ³
bei monatlicher Leerung	6,51 €/m ³
bei vierteljährlicher und längerer Leerung	7,66 €/m ³

j) Der Gemeinderat setzt die Zählergebühren/Grundgebühren für die Zwischenzähler (Gartenzähler/Zisternenzähler ab dem 01.01.2027 wie folgt fest:

Q³ = 4 3,03 €/Monat

2. Die Gebührenobergrenze im Kalkulationszeitraum 2027 beträgt laut Gebührenkalkulation:

ohne Verrechnung (Ausgleich) der Unter- und Überdeckungen aus den Jahren 2023/2024:
Schmutzwassergebühr 3,90 €/m³

Schmutzwasserkanalgebühr	0,63 €/m ³
Schmutzwasserklärgebühr	3,27 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,42 €/m ²
Niederschlagswasserkanalgebühr	0,33 €/m ²
Niederschlagswasserklärgebühr	0,09 €/m ²
Gebühr für angeliefertes Abwasser aus geschlossenen Gruben	
bei wöchentlicher Leerung	3,27 €/m ³
bei monatlicher Leerung	5,56 €/m ³
bei vierteljährlicher und längerer Leerung	6,54 €/m ³

mit Verrechnung (Ausgleich) der Unter- und Überdeckungen aus den Jahren 2023/2024:

Schmutzwassergebühr	4,70 €/m ³
Schmutzwasserkanalgebühr	0,87 €/m ³
Schmutzwasserklärgebühr	3,83 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,45 €/m ²
Niederschlagswasserkanalgebühr	0,36 €/m ²
Niederschlagswasserklärgebühr	0,09 €/m ²
Gebühr für angeliefertes Abwasser aus geschlossenen Gruben	
bei wöchentlicher Leerung	3,83 €/m ³
bei monatlicher Leerung	6,51 €/m ³
bei vierteljährlicher und längerer Leerung	7,66 €/m ³

Der Gemeinderat muss beschließen, in welcher Höhe er die Gebührensätze festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die Gebührenobergrenze wählt oder einen Betrag unterhalb der Obergrenze festlegt.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass eine durch die Festsetzung einer Gebühr unterhalb der Obergrenze eintretende Unterdeckung in den folgenden Jahren nicht mehr verrechnet werden darf.

Der Gemeinderat strebt bei der Abwasserbeseitigung eine 100 %ige Kostendeckung an und behält sich daher vor, Fehlbeträge, die im Gebührenhaushalt künftig entstehen, bei einer Neukalkulation zu berücksichtigen und auszugleichen.

- Die Abwassersatzung wird entsprechend dem beigelegten Entwurf neu gefasst (Anlage 4 zu Drucksache 40/2026).

4. Neubau Bürgerzentrum mit Mediathek und Kindertagesstätte im Ortskern/Schillerareal

- Auftragsvergabe Schließanlagen

Für die Nutzungskonzepte des Bürgerzentrums mit Mediathek und der Kindertagesstätte hat sich im Zuge der Realisierung ergeben, dass ein elektronisches Schließsystem mit programmierbaren, batteriebetriebenen, elektronischen Schließzylindern deutliche Vorteile gegenüber dem ursprünglich geplanten mechanischen Schließsystem aufweist. Den verschiedenen Nutzergruppen können unterschiedliche Berechtigungen erteilt und entzogen werden; bei Verlust eines Schließmediums entsteht ein finanzieller Schaden von ca. 15 € für

ein neues Medium, gegenüber mehreren Tausend Euro bei Austausch von mechanischen Schließzylindern und Schlüsseln.

Für die Schließanlagen in beiden Gebäuden wurden Nachtragsangebote bei der mit der Elektroinstallation beauftragten Fa. Elektro-Schneider Gebäudetechnik GmbH eingeholt und fachtechnisch und rechnerisch geprüft. Die geprüften Angebotspreise belaufen sich bei der Kindertagesstätte (ohne Wohnungen im Dachgeschoss, hier wird eine herkömmliche Schließanlage eingebaut) auf 17.438,26 €, für das Bürgerzentrum mit Mediathek auf 22.502,55 €, insgesamt somit 39.940,81 € (jeweils inkl. MwSt.).

Die angebotenen Preise sind nach Mitteilung des Fachingenieurbüros angemessen und marktüblich. Hierzu wurde eine Vergleichskostenberechnung aufgestellt, die sich auf 42.818,58 € beläuft (erwartete Kosten).

Die beabsichtigte Beauftragung der bereits tätigen Elektrofirma im Wege des Nachtrags wird damit begründet, dass die elektronische Zugangskontrollanlage ursprünglich nicht vorgesehen war, weil die Planung zunächst auf einer mechanischen Schließanlage beruhte und sich der konkrete Bedarf erst aus der weiterentwickelten multifunktionalen Nutzungskonzeption ergeben hat. Die Leistung steht in einem engen technischen und funktionalen Zusammenhang mit dem bereits ausgeführten Auftrag Elektroinstallation. Ein Auftragnehmerwechsel würde zu zusätzlichen Kosten, zusätzlichem Koordinierungsaufwand und auch zeitlichen Verzögerungen führen. Der Gesamtcharakter des Hauptauftrags bleibt unverändert und die Wertgrenze liegt gegenüber dem Hauptauftrag deutlich geringer.

Vor diesem Hintergrund wird die Beauftragung dieser zusätzlichen Leistung bei der bereits mit der Elektroinstallation beauftragten Fa. Elektro-Schneider Gebäudetechnik GmbH als fachlich begründete, wirtschaftliche und projektbezogene zweckmäßige Lösung angesehen. Sie dient der funktionssicheren und termingerechten Fertigstellung sowie einer sachgerechten Umsetzung der inzwischen konkretisierten betrieblichen Anforderungen.

Der Gemeinderat fasste nach kurzer Beratung bei 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen folgenden **Beschluss**:

Der Auftrag zur Ausführung der Schließanlagen für den Neubau des Bürgerzentrums mit Mediathek und der Kindertagesstätte im Ortskern/Schillerareal wird an die Fa. Elektro-Schneider Gebäudetechnik GmbH, Siemensstr. 19, 75392 Deckenpfronn zum Angebotspreis von insgesamt 39.940,62 € (inkl. MwSt.) erteilt.

5. Satzung über die Ablösung von Kinderspielplätzen

Gemäß § 9 Abs. 2 Landesbauordnung (LBO) ist bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen, die jeweils mindestens zwei Aufenthaltsräume haben, auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, ein ausreichend großer Spielplatz für Kleinkinder anzulegen. Die Art, Größe und Ausstattung der Kinderspielplätze bestimmt sich nach der Zahl und Größe der Wohnungen auf dem Grundstück. Nach § 9 Abs. 3 LBO muss die nutzbare Fläche der Kinderspielplätze mindestens 30 m² betragen. Diese Fläche erhöht sich ab der 11. Wohnung abhängig von der Gesamtzahl der Wohnungen.

Alternativ kann der Bauherr gem. § 9 Abs. 4 LBO zur Erfüllung seiner Verpflichtung einen Geldbetrag an die Gemeinde zahlen. Dieser Geldbetrag soll vorrangig für die Errichtung und den Ausbau kommunaler Kinderspielplätze verwendet werden. Ausnahmsweise kann der Geldbetrag auch für die Instandhaltung kommunaler Kinderspielplätze verwendet werden. Die Gemeinde legt diesen Geldbetrag im Benehmen mit der Baurechtsbehörde fest.

Um hierfür einheitliche und transparente Regeln zu schaffen, ist es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, eine Satzung zu beschließen. Darin wird festgelegt, wie hoch die Spielplatzabläse ist und wie sie berechnet wird. Grundlage sind dabei unter anderem die Größe des eigentlich erforderlichen Spielplatzes, die Lage des Grundstücks sowie die Kosten für die Herstellung und langfristige Unterhaltung eines Spielplatzes.

Mit dieser Berechnungsmethodik wird der Grundstücksanteil, den der Bauherr anstelle der Errichtung eines Kinderspielplatzes anderweitig in Wert setzen kann, berücksichtigt. Ferner ist sichergestellt, dass zumindest bei den Bodenrichtwerten und bei den Herstellungskosten auch zukünftig von jeweils aktuellen und gebietsspezifischen Grundlagendaten ausgegangen wird. Zudem werden mit der Berücksichtigung der Spielplatzunterhaltungskosten die tatsächlichen Folgekosten für die Gemeinde abgebildet.

Mit der neuen Satzung schafft die Gemeinde eine nachvollziehbare Grundlage für Bauherren und sorgt gleichzeitig dafür, dass Kinder und Familien auch künftig von gut ausgestatteten Spielplätzen profitieren. Für den Bauherrn hat die Ablösemöglichkeit zudem den Vorteil, dass er die Fläche auch anders nutzen kann, beispielsweise für Stellplätze.

Der Gemeinderat fasste nach kurzer Beratung bei 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen folgenden **Beschluss**:

Die in der Anlage dargestellte Satzung über die Ablösung von Kinderspielplätzen im Rahmen von Bauvorhaben wird beschlossen.

6. Bekanntgaben nichtöffentlicher Beschlüsse, Verschiedenes

- Wahl des zukünftigen Leiters des Fachbereichs „Finanzen und Vermögen“

Bürgermeister Feigl gab bekannt, dass der Gemeinderat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 25.06.2026 Herrn Daniel Dreßen zum zukünftigen Leiter des Fachbereichs „Finanzen und Vermögen“ der Gemeinde Simmozheim gewählt hat und begrüßte Herrn Dreßen herzlich. Die langjährige Kämmerin der Gemeinde, Frau Meier, tritt voraussichtlich im Herbst nächsten Jahres in den verdienten Ruhestand. Durch die frühzeitige Wahl eines Nachfolgers soll sichergestellt werden, dass ihr enormer Wissens- und Erfahrungsschatz zum Wohle der Gemeinde weitergegeben werden kann.

Daniel Dreßen ist derzeit Abteilungsleiter „Kinder und Familie“ bei der Stadt Renningen und wird voraussichtlich zum 01.11.2026 seine Tätigkeit für die Gemeinde Simmozheim aufnehmen. Herr Dreßen stellte sich in der Sitzung kurz vor und dankte dem Gemeinderat für das Vertrauen. Er freue sich auf seine neue Aufgabe und werde diese mit großem Engagement angehen.



Foto: BM Feigl und Daniel Dreßen

7. Anfragen und Anregungen

Glasfaseranschlüsse entlang der Backbone-Trasse des Landkreises Calw

Aus der Mitte des Gremiums wurde nochmals nachgefragt, wann die Haushalte über die Anschlussmöglichkeit an das Glasfasernetz entlang der verlegten Backbonetrasse des Landkreises informiert würden. Die Verwaltung teilte mit, dass dies eigentlich schon hätte geschehen sollen. Man werde hierzu nochmals mit dem Eigenbetrieb des Landkreises Kontakt aufnehmen.

Die öffentliche Sitzung wurde um 20.50 Uhr geschlossen.